AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch" der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 23.11.2023, eingelangt am 23.11.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	19.03.2024

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 664 78042262 | +43 677 61495429, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	15.02.2024
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	16.02.2024
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	29.02.2024 01.03.2024 19.03.2024
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	28.03.2024
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	04.04.2024
Vor-Ort-Besuch	05.04.2024
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	28.03.2024
Vorlage des Gutachtens	17.05.2024
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	17.05.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	23.05.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	12.07.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	19.07.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	---

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 20.11.2024 entschieden, dem Antrag der FH Kärnten GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen", mit Stellungnahme vom 19.07.2024 geändert auf „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch", Stgkz 0927, unter Auflagen stattzugeben, da Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021 eingeschränkt erfüllt sind. Die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021, mit Ausnahme § 17 Abs. 4 Z 1, 3 und 5 FH-AkkVO 2021 sowie § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021, sind erfüllt. Die Kriterien gemäß § 17 Abs. 4 Z 1, 3 und 5 FH-AkkVO 2021 sowie § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021, sind eingeschränkt erfüllt.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 und 3 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass für die beiden fachlichen Kernbereiche „ÖGS-Lehre" und „Dolmetschen" qualifizierte Personen eingesetzt wurden.
2. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierte Studiengangsleitung eingesetzt wurde.
3. Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Finanzierung des Studiengangs gesichert und die Deckungslücke geschlossen ist.

Die Bewertungen im Gutachten der Gutachter*innen vom 17.05.2024 stellten sich nach Einschätzung des Boards der AQ Austria als im Wesentlichen vollständig und nachvollziehbar dar. Das Board der AQ Austria sah keinen Anlass, von der durch die Gutachter*innengruppe

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 664 78042262 | +43 677 61495429, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

formulierten abschließenden Gesamtbewertung zur Akkreditierung des Studiengangs abzuweichen. Hinsichtlich der Kriterien § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021 (Finanzierung) sowie § 17 Abs. 4 Z 1, 3 und 5 FH-AkkVO 2021 (Personal) entschied das Board der AQ Austria, diese Kriterien als eingeschränkt erfüllt zu bewerten und Auflagen zu erteilen.

Die Entscheidung wurde am 02.12.2024 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 06.12.2024 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 17.05.2024
- Stellungnahme vom 12.07.2024

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärden-sprachdolmetschen" der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 17.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren 3

2 Vorbemerkungen 4

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021 5
3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement 5
3.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung 18
3.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal 19
3.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung 23
3.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur 23
3.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen 25

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung 26

5 Eingesehene Dokumente 27

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH
Standort/e der Einrichtung	Spittal an der Drau, Feldkirchen in Kärnten, Klagenfurt, Villach
Rechtsform	Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Aufnahme des Studienbetriebs	1995/96
Anzahl der Studierenden	2603 (davon 1583 w/ 1020 m/d* mit Stand WS 2022/23)
Akkreditierte Studiengänge	39

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gebärdensprachdolmetschen
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Cultural Studies (BA oder B.A.)
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, Österreichische Gebärdensprache; Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten werden.
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Klagenfurt
Studiengebühr	€ 363,36 pro Semester + ÖH-Beitrag

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Die antragstellende Einrichtung reichte am 23.11.2023 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 15.02.2024 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. em. Dr. Jens Heßmann	seit 04/2022 im Ruhestand. Weiterhin Mitarbeit im Masterstudienprogramm European Master in Sign Language Interpreting Hochschule Magdeburg-Stendal	wissenschaftliche Qualifikation und Vorsitz
Prof. Dr. Tobias Haug	Professor für Gebärdensprache und Partizipation bei Hörbehinderung Leiter Bachelor Gebärdensprachdolmetschen Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)	wissenschaftliche Qualifikation
Dipl. Päd. Sabine Zeller	Gebärdensprachdolmetscherin Freiberufliche Tätigkeit	facheinschlägige Berufstätigkeit
Anneta Trimis	Studentin Angewandte Linguistik Universität Wien	studentische Erfahrung

Am 05.04.2024 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Klagenfurt statt.

2 Vorbemerkungen

Das Verfahren gibt Anlass, an den seit Langem in der Behindertenrechtsbewegung etablierten Slogan "Nichts ohne uns über uns" zu erinnern, der etwa auch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2008 inspiriert hat. Partizipative Ansätze in Forschung und Lehre setzen sich auch in dem Bereich durch, dem der einzurichtende BA-Studiengang gilt. Insofern ist es bedauerlich, dass in der Gutachter*innengruppe kein*e taube*r Repräsentant*in der Gehörlosengemeinschaft vertreten war und taube Menschen auch insgesamt nur marginal am Verfahren beteiligt waren. Dieser Umstand und seine möglichen Implikationen waren Gegenstand der Diskussion zwischen Gutachter*innengruppe und Hochschule vor und während des Vor-Ort-Besuchs. Wie im Einzelnen zu zeigen sein wird, konnte sich die Gutachter*innengruppe davon überzeugen, dass der Hochschule das Problem bewusst ist und dass Absichten und Pläne für eine deutliche Steigerung der Beteiligung tauber Fachleute in Lehre, Forschung und Sozialleben der Hochschule existieren. Dass im Jahr 2024 nichts mehr ohne taube Menschen über taube Menschen besprochen und beschlossen werden sollte, sei dessen ungeachtet mit dieser Vorbemerkung festgehalten.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

- § 17 Abs. 2 Z 1
- § 17 Abs. 2 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 4
- § 17 Abs. 2 Z 5
- § 17 Abs. 2 Z 6
- § 17 Abs. 2 Z 7
- § 17 Abs. 2 Z 8
- § 17 Abs. 2 Z 9
- § 17 Abs. 2 Z 10

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Die FH Kärnten weist insgesamt vier Studienbereiche aus. Der FH-Bachelorstudiengang "Gebärdensprachdolmetschen" (BA GSD) fügt sich in den Studienbereich „Gesundheit & Soziales", innerhalb dessen eine besondere fachliche und gesellschaftspolitische Nähe zu BA- und MA-Studiengängen im Bereich Disability & Diversity besteht. Die Gutachter*innengruppe begrüßt die klar markierte kulturwissenschaftliche, nicht-medizinische Ausrichtung des Bereichs. Das Gebärdensprachdolmetschen ist als eine soziale Praxis anzusehen, die Taubheit als Facette menschlicher Existenz akzeptiert und sprachliche Stärken tauber Menschen im Dienste von Empowerment und Teilhabe nutzt. Mit einer solchen Orientierung befindet sich der BA GSD im Bereich Disability & Diversity zweifellos in guter fachlicher Nachbarschaft, was sich produktiv für Synergien und gemeinsame Lehr- und Forschungsaktivitäten nutzen lässt.

Der Antrag beschreibt die strategische Ausrichtung (Abschnitt 2.2) und spezifiziert die gesellschaftlichen Zielsetzungen der Hochschule (Abschnitt 3.10). Mit Bezug auf den BA GSD wird insbesondere ausgeführt, dass studiengangsspezifische Maßnahmen zu Diversität, Chancengleichheit und Barrierefreiheit (Inklusion), aber auch Nachhaltigkeit im Sinne der UN Sustainability Development Goals beitragen. Eine Orientierung des Studiengangs an den strategischen Zielen der Fachhochschule ist mithin gegeben.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Im Vor-Ort-Gespräch verdeutlichten die Hochschulvertreter*innen, inwiefern sich der BA GSD in ein breites Studienangebot einfügt und eine sinnvolle Erweiterung des Kompetenzprofils der Hochschule darstellt. Es könne auf Vorerfahrungen mit Diversität und Inklusion allgemein, aber auch mit tauben Studierenden und Lehrenden zurückgriffen werden. Zugleich entspreche der Studiengang einem deutlich artikulierten Bedarf des Landes Kärnten. Dass der Studiengang im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen mit dem Land Kärnten den „gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen" zugeordnet werde, erläuterten die Hochschulvertreter*innen mit Bezug auf die politischen und finanztechnischen Rahmenbedingungen der materiellen Absicherung von Studiengängen. Damit sei keinesfalls die kulturwissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs in Frage gestellt. Möglicherweise müsse in der Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern auf einen differenzierten Sprachgebrauch hingewirkt werden. Aus der Sicht der Hochschule füge sich der Studiengang zwanglos in einen im Sinne von Ressourcenorientierung und Empowerment modern aufgefassten Bereich „Gesundheit & Soziales".

Die Gutachter*innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass das genannte Kriterium erfüllt ist.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Der Antrag beschreibt die anvisierten beruflichen Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen des BAs GSD im Überblick in Abschnitt 1.2 sowie ausführlicher in Abschnitt 3.5. Professionelle Tätigkeitsfelder und Settings wie Medizin, schulischer Bildungsbereich, Ausbildung und Beruf, Ämter und Behörden, Kirche, Politik, Kultur und Medien sowie private Anlässen werden zutreffend benannt. Auch die Feststellung, dass Gebärdensprachdolmetscher*innen ihre Tätigkeit überwiegend selbstständig ausüben, entspricht allgemeinen Erfahrungen. Über den beruflichen Kernbereich hinaus werden weitere Tätigkeiten angeführt, die Absolvent*innen auf der Grundlage ihrer speziellen beruflichen Qualifikation sinnvoll ausüben könnten (z. B. in Wissenschaft und Forschung, in der Lehre an Hochschulen, in der Koordination in Einsatz- und Vermittlungszentralen sowie in Vereinen und Verbänden der Selbstvertretung der Gehörlosengemeinschaft). Ganz allgemein trägt der Studiengang dazu bei, den „Personenkreis gebärdensprachkompetenter Personen in Österreich" zu erweitern.

Für die Bedarfs- und Akzeptanzanalyse konnte die Hochschule auf eine im Sommer 2023 von einer Unternehmensberatung durchgeführte Untersuchung zurückgreifen, die auf Sekundäranalysen sowie Interviews mit Expert*innen beruht (Abschnitt 3.4; vgl. Anhang 8.5). Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigungschancen für Absolvent*innen des geplanten BA-Studiengangs „als sehr positiv zu bezeichnen" seien und dass davon auszugehen sei, dass der Studiengang mit Blick auf „ein derzeit noch sehr überschaubares hochschulisches Bildungsangebot in Österreich" eine gute Akzeptanz finden werde. Es wird jährlich von mindestens 30 bis 35, geeignete Werbemaßnahmen vorausgesetzt, auch mehr Bewerber*innen ausgegangen.

In Hinsicht darauf, dass im gesamten Bundesland Kärnten bislang lediglich drei (!) einschlägig qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher*innen verfügbar sind und regelmäßig auf Gebärdensprachdolmetscher*innen aus anderen österreichischen Bundesländern zurückgegriffen werden muss, ist der Bedarf für den Studiengang zweifellos gegeben. Auch dass mit Akzeptanz grundsätzlich zu rechnen ist und der Studiengang ein relevantes Publikum von Studieninteressent*innen ansprechen wird, ist plausibel.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Das genannte Kriterium ist daher aus der Sicht der Gutachter*innengruppe erfüllt.

Empfehlenswert scheint der Gutachter*innengruppe angesichts insgesamt sinkender Zahlen von Studienbewerber*innen und einer relativen Unbekanntheit dessen, was Berufsalltag, Beschäftigungsverhältnisse und Verdienstmöglichkeiten von Gebärdensprachdolmetscher*innen ausmacht, rechtzeitig die auch in der Bedarfsanalyse angesprochenen gezielten „Werbe- und Marketingmaßnahmen" zu lancieren.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens

(a.) Abschnitt 3.2 des Antrags benennt das Profil im Sinne einer strategischen Zielsetzung des Studiengangs knapp, aber klar und plausibel: Die Studierenden eignen sich Qualifikationen und Kompetenzen an, die sie dazu befähigen, zwischen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) und der deutschen Lautsprache professionell zu dolmetschen und dabei ihrer Verantwortung gegenüber der marginalisierten Gruppe gehörloser Menschen gerecht zu werden. Die Betonung von „Macht- und Verantwortungsdimensionen im Arbeitsbündnis mit der Zielgruppe" ist angesichts der Geschichte der Gehörlosengemeinschaft und ihrer marginalisierten gesellschaftlichen Situation nachvollziehbar und angemessen.

(b.) Die Abschnitte 3.6.2 bis 3.6.3 benennen fachliche, methodische und wissenschaftliche Kompetenzen sowie soziale und Selbstkompetenzen als Qualifikationsziele des Studiengangs einschließlich weiterer studiengangsspezifischer Kompetenzen. Es wird deutlich, dass der Studiengang über sprachliche und translatorische Kompetenzen hinaus auf eine umfassende Qualifikation von Absolvent*innen zielt, die in die Lage versetzt werden sollen, in komplexen sozialen Situationen reflektiert zu handeln, um Asymmetrien im Machtverhältnis bei Bedarf auszugleichen und die Beteiligten in die Lage zu versetzen, ihre Ziele zu erreichen. Dies entspricht dem allgemeinen Rational, mit dem auch international die Akademisierung der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscher*innen vorangetrieben wurde und wird, etwa im Sinne eines Verständnisses des Gebärdensprachdolmetschens als einer „practice profession", wie dies in den einschlägigen Arbeiten von Dean & Pollard terminologisch gefasst ist.[1]

(c.) Die Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs setzt den oben benannten, gut nachvollziehbaren Schwerpunkt. Praktische sprachliche und translatorische Kompetenzen könnten demgegenüber in den entsprechenden Antragsabschnitten eine größere Betonung erfahren, aber für die Gutachter*innengruppe stand nicht im Zweifel, dass die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder

[1] Vgl. etwa R.K. Dean & R.Q. Pollard, Jr. (2013), The demand control schema: Interpreting as a practice profession. CreateSpace Independent Publishing Platform.

grundsätzlich entsprechen, und sie sah sich in dieser Einschätzung durch die mündliche Befragung bestätigt. Eine Einschränkung hinsichtlich der zu vermittelnden ÖGS-Kompetenzen wird im Antrag thematisiert und war Gegenstand des Vor-Ort-Gesprächs: Das Ziel, die Studierenden innerhalb von sechs Semestern vom „Null-Niveau nach GERS" (Antrag, S. 58) zum anvisierten B2-Niveau in ÖGS zu führen, ist aus Sicht der Gutachter*innen einerseits ambitioniert, andererseits jedoch ist ein B2-Sprachkompetenzniveau „noch nicht ausreichend für eine professionelle Dolmetschpraxis der Absolvent*innen" (S. 30). Es handelt sich um ein bekanntes Dilemma vergleichbarer translatorischer Studiengänge, die keine ausgeprägten sprachlichen Vorerfahrungen ihrer Studienanfänger*innen voraussetzen können. Nach eingehender Diskussion ist die Gutachter*innengruppe zu der Einschätzung gelangt, dass es dem Studiengang gelingen wird, sprachliche Kompetenzen zu vermitteln, die für einen Berufseinstieg genügen und weitere Entwicklungen hin zu einer voll entfalteten professionellen Gebärdensprachkompetenz in der Praxis ermöglichen. Für Empfehlungen, die der Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als besonders wichtig erscheinen, siehe unten.

(d.) Der Antrag stellt keinen expliziten Bezug zum Nationalen Qualifikationsrahmen her. Sowohl mit Bezug auf die Einbettung des Studiengangs in den akademischen Rahmen der FH Kärnten als auch hinsichtlich der für den Studiengang im einzelnen beschriebenen Qualifikationsziele ist jedoch davon auszugehen, dass der Studiengang dem Niveau VI (Bachelor) des Nationalen Qualifikationsrahmens entspricht: Der Studiengang vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse in einem speziellen Arbeitsbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen, er führt zur Ausbildung von fortgeschrittenen Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur eigenverantwortlichen Lösung komplexer, nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeitsbereich erforderlich sind.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Mit Bezug auf den unter (c.) problematisierten Erwerb einer professionellen Ansprüchen genügenden ÖGS-Kompetenz merkt die Gutachter*innengruppe Folgendes an:

– Die im Antrag auf S. 30 beschriebenen Maßnahmen (kontinuierliche Reflexion des erreichten Sprachniveaus, Hinweise auf weitere Lernmöglichkeiten, angemessene Gestaltung der Berufseinmündung, Ausbau der Gebärdensprachkompetenz bis hin zum Niveau GER C1 und C2 auch nach dem Studium) sollten unbedingt durchgängige und gezielte Beachtung finden.

– Die seit 1998 vom Österreichischen Gebärdensprach-Dolmetscher:innen- und Übersetzer:innen Verband angebotenen Berufseignungsprüfungen[2] sollten als Orientierung für das zwingend als Voraussetzung für den Berufseinstieg erforderliche Kompetenzniveau genutzt werden.

– Im Vor-Ort-Gespräch wurde die Frage nach ÖGS-Lernmöglichkeiten vor dem Studium vornehmlich mit Blick auf die praktischen Gegebenheiten vor Ort pessimistisch beantwortet. Es sollte gleichwohl geprüft werden, ob nicht, wie an vielen anderen Studienorten üblich, ein Mindestniveau an Gebärdensprachkompetenz als Studienvoraussetzung angesetzt werden könnte. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, ein entsprechendes studienvorbereitendes Lernangebot in Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern und Institutionen zu entwickeln und anzubieten. Soweit proaktiv ÖGS-Lernmöglichkeiten geschaffen werden können, sollte ein Minimum an ÖGS-Kompetenz (z. B. entsprechend GER-Lernniveau A1) als Zugangsvoraussetzung

[2] S. https://oegsdv.at/wege_zum_beruf/berufseignungspruefung/

für den Studiengang festgelegt und ggf. im Rahmen des Aufnahmeverfahrens überprüft werden (vgl. Kriterien § 17 Abs. 2 Z 8 & 9).

– Letztlich entscheidend für die Vermittlung einer ÖGS-Kompetenz auf hohem Niveau ist die Qualität der Gebärdensprachlehre. Gemäß allgemeinen Erfahrungen, aber auch mit Blick auf die geringen Vorerfahrungen der avisierten tauben ÖGS-Lehrenden mit der akademischen Sprachlehre speziell mit Bezug auf das Dolmetschen ist hier ein ausgeprägter Entwicklungsbedarf zu erwarten. Die Gutachter*innengruppe appelliert an die Hochschule, diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen, notwendige Freiräume zu schaffen und die Ausarbeitung von Lernzielen und Inhalten, die Gestaltung eines didaktisch zielgerechten Unterrichts sowie die Entwicklung von Lehr- und Prüfungsmaterialien aktiv und nachhaltig zu unterstützen. Eine von der Hochschule beim Vor-Ort-Besuch genannte mögliche Kooperation mit dem Sprachenzentrum Wirtschaft der FH Kärnten ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe sinnvoll und vielversprechend, bedarf aber zweifellos gezielter Förderung, um Wirkung zu entfalten.

– Der Lernerfolg der Studierenden kann darüber hinaus durch ein motivierendes Hochschulumfeld befördert werden. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachter*innengruppe, über den Studiengang hinaus dafür zu sorgen, dass die Österreichische Gebärdensprache an der Hochschule präsent und zugänglich ist. Dies kann insbesondere durch ein attraktives ÖGS-Lernangebot für alle Hochschulangehörigen, durch Verdolmetschung von Hochschulveranstaltungen und durch thematisch geeignete Veranstaltungsangebote unter Einbeziehung der lokalen Gehörlosengemeinschaft geschehen.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Studiengangsbezeichnung „Gebärdensprachdolmetschen" entspricht herkömmlichen nationalen und internationalen Konventionen (vgl. die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „Sign Language Interpreting") sowie der für die professionelle Praxis üblichen Bezeichnung. Die Gutachter*innengruppe hat dagegen keinen Einwand, weist allerdings darauf hin, dass die gängige Bezeichnung in zweierlei Hinsicht problematisiert werden kann: Der Ausdruck benennt zum einen nur die eine der beiden relevanten Sprachen und vernachlässigt zum anderen die Bezugnahme auf die nationale Gebärdensprache ÖGS. Aus diesem Grund finden sich international häufig Bezeichnungen entsprechender Studiengänge wie „Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch" (Universität zu Köln), „Master Interprétation Langue des Signes Française / Français" (Université Paris 8), „American Sign Language-Englisch Interpretation" (Rochester Institute of Technology) usw. Alternativ könnte der Studiengang entsprechend mit „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch" o. ä. bezeichnet werden.

Der zu erreichende akademische Grad „Bachelor of Arts in Cultural Studies" (abgekürzt: BA oder B.A.) entspricht der kulturwissenschaftlichen Fundierung des Studiengangs und ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, gewählt.

Das Kriterium ist nach Ansicht der Gutachter*innengruppe erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

5. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und

g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

(a.) Anforderungen des Gebärdensprachdolmetschens betreffen vor allem sprachliche Kompetenzen, translatorische Fähigkeiten und professionelle Kompetenzen sowie sozialwissenschaftlich fundierte Kenntnisse. Der Studiengang entspricht diesen Anforderungen und berücksichtigt zentrale didaktische Unterschiede zwischen der Anbildung sprachlich-translatorischer Fertigkeiten und der Vermittlung relevanten Wissens.

(b.) Das Curriculum unterscheidet sieben fachliche Kernbereiche, denen wesentliche Inhalte und zentrale zu erwerbende Kompetenzen zugeordnet sind und die die Modulstruktur prägen. Die obengenannten Anforderungsbereiche (grob: Sprache, Dolmetschen, Kenntnisse) sind damit nachvollziehbar abgebildet. Die fachlichen Kernbereiche sind mit Blick auf mögliche Synergien mit dem Bereich Disability & Diversity definiert: Drei Bereiche können als überwiegend interdisziplinär angelegt angesehen werden („Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen", „Kulturkompetenzen in einer inklusiven Gesellschaft", „Interdisziplinäre und -professionelle Grundlagen"), während die übrigen vier Kernbereiche deutlicher studiengangsspezifisch ausgelegt sind („Österreichische Gebärdensprache", „Dolmetschen", „Disziplin- und Professionsentwicklung des Gebärdensprachdolmetschens", „Hospitation und Berufspraktikum"). Diese Aufteilung ist sinnvoll in Hinblick auf die kulturwissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs und spiegelt zugleich die spezielleren Anforderungen des Gebärdensprachdolmetschens wider.

(c.) Die den fachlichen Kernbereichen zugeordneten Module bieten ein breites Spektrum an für die zu vermittelnde Qualifikation relevanten Inhalten. Der Aufbau des Modulsystems weist eine angemessene Progression von eher einführenden Inhalten und Übungen hin zur Ausbildung professioneller Kompetenzen und Anwendung wissenschaftlicher Einsichten und Methoden auf. In der Vor-Ort-Diskussion kamen eine Reihe von Fragen und Einschätzungen zur Sprache, die Gewichtungen und Zuschnitt einzelner Module und Inhalte betrafen, ohne den grundsätzlich positiven Befund in Frage zu stellen. Siehe dazu die Empfehlungen der Gutachter*innengruppe unten.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

(d.) Der Antrag geht ausführlich auf das didaktische Konzept sowie das Studien- und Prüfungskonzept ein, das für die FH Kärnten insgesamt gilt und im neu einzurichtenden BA-Studiengang Anwendung finden soll (S. 36–50). Das Konzept überzeugt hinsichtlich didaktischer Prinzipien, der Anwendung moderner Methoden und Medien sowie eines differenzierten Systems von Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsmodalitäten. Das Modulhandbuch spiegelt diese Vielfalt wider, weist den Modulen bestimmte Lehrveranstaltungstypen plausibel zu und spezifiziert unterschiedliche Prüfungsformen mit teils immanentem, teils abschließendem Charakter. Auf das Studienganze bezogen ergibt sich eine gewiss fordernde, aber insgesamt angemessene Belastung mit Prüfungen, die erkennbar auf das Gesamtkonzept des Studiengangs bezogen sind.

(e.) Der Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist ein eigener Kernbereich gewidmet („Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen"), der im Studienverlauf von einer Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, über Einsichten in quantitative und qualitative Forschungsmethoden zur begleiteten Erstellung der BA-Arbeit führt. Für einige Anmerkungen zu diesem grundsätzlich überzeugenden Konzept siehe die Empfehlungen unten.

(f.) Erklärtermaßen stellt die „aktivierende Lehre" einen wesentlichen Bestandteil des didaktischen Konzepts der Hochschule dar. Mit Blick auf die erwähnte Vielfalt von Lehr- und Prüfungsformen ist dies glaubhaft, und tatsächlich äußerten sich die befragten studentischen Vertreter*innen ausgesprochen positiv über studentische Möglichkeiten der Beteiligung und Mitwirkung innerhalb und außerhalb des Unterrichts an der Hochschule. Für die Gutachter*innengruppe ergab sich das Bild einer kleinen, aktiven Hochschule mit wenig betonten Hierarchien und direkter, aktivierender Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden.

(g.) Der Studiengang weist für die anvisierte berufliche Qualifikation unverzichtbare Praxisanteile auf, die sinnvoll aufeinander aufbauen (vom Service Learning über Hospitationen hin zu Berufspraktika), in relevante Module integriert sind und durch Begleitseminare angemessen betreut werden. Angesichts einer begrenzten Verfügbarkeit von Praxisstellen und Anleiter*innen im Dolmetschbereich werden sich Studierende darauf einstellen müssen, Praktika auch in angrenzenden Bundesländern bzw. ganz Österreich zu absolvieren. Für einige Anmerkungen zu Gewichtung bzw. Umfang der Praktika siehe die Empfehlungen unten.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie von intensiven Vor-Ort-Gesprächen konnte sich die Gutachter*innengruppe davon überzeugen, dass das Kriterium erfüllt ist.

Die Gutachter*innengruppe ist sich im Klaren darüber, dass für die Studiengangsgestaltung inhaltliche und zeitliche Zwänge bestehen und auf der Grundlage von Abwägungsprozessen bestimmte Entscheidungen getroffen werden müssen. Die nachfolgenden Anmerkungen benennen Aspekte, bei denen nach Ansicht der Gutachter*innengruppe andere Gewichtungen möglicherweise vorteilhaft, jedenfalls aber bedenkenswert sind. Ohne das Studiengangskonzept insgesamt in Frage stellen zu wollen, seien damit Punkte benannt, die bei der weiteren Studiengangsentwicklung in Erwägung gezogen und ggf. implementiert werden sollten.

– Die deutlich kulturwissenschaftliche Akzentuierung des Studiengangs geht zumindest teilweise zu Lasten seiner sprachwissenschaftlichen Fundierung. Eine allgemeine Einführung in die Sprachwissenschaft ist nicht vorgesehen. Grundlagen der Gebärdensprachlinguistik werden als Teilbereich von zwei Modulen des Kernbereichs „Disziplin- und Professionsentwicklung des Gebärdensprachdolmetschens" in den ersten beiden Studiensemestern unterrichtet. In vermutlich jeweils nicht mehr als einer bzw. maximal zwei Semesterwochenstunden soll hier laut Modulbeschreibungen eine Vielzahl relevanter Themen und Bereiche vermittelt werden (von Phonetik über Forschungsgeschichte, Psycholinguistik, Soziolinguistik, Zweitspracherwerb und ethischen

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Aspekten bis hin zu Anwendungsgebieten in der Translationswissenschaft).[3] Bei der weiteren Studiengangsentwicklung sollte über das Verhältnis der Vermittlung von relevantem Grundlagenwissen zu weiterführenden Einsichten und eine deutlichere Verzahnung mit dem Bereich „Grammatik der ÖGS" der ÖGS-Module nachgedacht werden.

– Ähnliches lässt sich auch über die Translationswissenschaft sagen. „Grundlagen der Translation" werden mit einer breiten Themenpalette, aber doch knapp zwischen den „Grundlagen der Gebärdensprachlinguistik 2" und dem „Service Learning" in Modul GSD.008 mit maximal einer Semesterwochenstunde abgehandelt. Wünschenswert wäre hier auf jeden Fall, dass für das Gebärdensprachdolmetschen besonders relevante Aspekte herausgearbeitet und im nachfolgenden Dolmetschmodul GSD.010 aufgegriffen werden.

– Eine Vorabfrage der Gutachter*innengruppe zur Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beantwortete die Hochschule im Rahmen einer schriftlichen Fragenbeantwortung als Vorbereitung auf den Vor-Ort-Besuch dahingehend, dass „eine grundsätzliche Ausrichtung der ÖGS-Modle am GER geplant und im Modulhandbuch festgehalten" sei. Im Modulhandbuch ist diese Ausrichtung allerdings bislang nicht expliziert. Wie oben zu Kriterium 3 ausgeführt, bedarf die Entwicklung der ÖGS-Module besonderer Sorgfalt und Unterstützung. In diesem Rahmen sollten auch die Bezüge zum GER genutzt und verdeutlicht werden.

– Die Bezugnahme auf die beiden Sprachen ÖGS und Deutsch ist für den Studiengang prägend. Dass diese beiden Sprachen nicht in gleicher Weise im Curriculum vertreten sind, liegt auf der Hand. Gleichwohl lohnt es über den Anteil an Aufmerksamkeit, die der Weiterentwicklung dolmetschrelevanter Kompetenzen der Studierenden im Deutschen gewidmet sein soll, nachzudenken. Entsprechende Inhalte finden sich in Modul GSD.004 („Diskurs-, Textanalyse und Ausdrucksfähigkeit"), sind hier jedoch in Richtung wissenschaftliches Arbeiten akzentuiert, wie der Literaturliste unschwer zu entnehmen ist. Speziellere Inhalte weisen die Dolmetsch-Module GSD.010 („Vorübungen zum Dolmetschen") und GSD.015 („Rhetorik und Stimmbildung") auf. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass die Pflege und Entwicklung des Deutschen in Gebärdensprachdolmetsch-Studiengängen, in denen naturgemäß der Erwerb einer Gebärdensprache im Vordergrund steht, tendenziell vernachlässigt wird. Es sollte bei der Implementierung des Studiengangs beobachtet werden, ob das gegenwärtige Curriculum den Anforderungen in dieser Hinsicht genügt.

– Eine weitere Vorabfrage galt der Rolle von Englisch im Studiengang. Im Vor-Ort-Gespräch wurde noch einmal klargestellt, dass Englisch unabhängig von der potentiellen Bedeutung, die die Arbeitsmarktanalyse entsprechenden Kompetenzen zuerkennt, keinen Gegenstand des Unterrichts im Studiengang darstellt. Das Sprachniveau B2 wird für das Studium vorausgesetzt, Lehrveranstaltungen können mitunter in Englisch abgehalten werden und – für das Fach selbstverständlich – wird auch auf englischsprachige Fachliteratur zurückzugreifen sein. Englisch ist aber kein Unterrichtsgegenstand und sollte auch nicht als Unterrichtssprache im Diploma Supplement ausgewiesen sein (s. u., Kriterium § 17 Abs. 2 Z 7).

– Das Verhältnis zum Studienbereich Disability & Diversity ist bereits gewürdigt worden. Inhalte, die sich unter den Begriff Deaf Studies fassen lassen, werden im Wesentlichen in den Modulen des Kernbereichs „Kulturkompetenzen in einer inklusiven Gesellschaft" vermittelt, die vom Nachbar-BA-Studiengang synergetisch genutzt werden. Tatsächlich kann hier sicherlich

[3] Den in der Literaturliste zu Modul GSD.002 ausgewiesenen Beitrag Zeshan & Steinbach 2012 gibt es nicht.

eine Vielzahl von relevanten Querbezügen für Austausch und Vertiefung hergestellt werden. Zugleich sollte gewährleistet sein, dass für das Gebärdensprachdolmetschen relevante Bereiche in hinreichender Deutlichkeit vermittelt werden. In der Gutachter*innengruppe wurde insbesondere der Anteil an Wissen über die Deaf History und die problematischen Bildungsgeschichten tauber Menschen kritisch diskutiert, deren Kenntnis für die berufliche Dolmetschpraxis essentiell ist.

– Der Kernbereich „Interdisziplinäre und professionelle Grundlagen" wird innerhalb eines Semesters, des zweiten, in zwei Modulen abgehandelt und deckt dabei eine große Zahl von fachlichen Bereichen ab (Pädagogik, Soziologie, Recht, Sozialpolitik, Psychologie, Psychohygiene, Kommunikation, Gesprächsführung). Beide Module werden synergetisch vom Bereich Disability & Diversity genutzt, haben einen hohen Anteil an Online-Lehre und schließen mit einer mündlichen Prüfung ab. In der Gutachter*innengruppe bestand die Befürchtung, dass Studierende des Gebärdensprachdolmetschens diesen Bereich als Pflichtübung außerhalb ihres eigenen Interessensbereichs wahrnehmen könnten. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die kompakte Durchführungsform zu überprüfen und, wo immer möglich, Querbezüge zu den Kerninhalten des Studiengangs zu verdeutlichen.

– Die Module GSD.012, 0.17, 0.20 und 0.28 bilden eine Sequenz, die schrittweise zur BA-Arbeit hinführt. Grundsätzlich schien dies der Gutachter*innengruppe überzeugend. Im Einzelnen gibt die Gutachter*innengruppe zu bedenken, dass die in Modul GSD.012 zu vermittelnden Kenntnisse im quantitativen Forschungsdesign für die weit überwiegende Zahl der Studierenden vermutlich deutlich weniger relevant sein dürften als qualitative Methoden wie Interview, Fokusgruppen oder teilnehmende Beobachtung, die Gegenstand von Modul GSD.017 sind. Demgegenüber erscheint der für die Behandlung von unmittelbaren Vorbildern im Bereich Dolmetsch- und Übersetzungsforschung in Modul GSD.020 vorgesehene Raum knapp bemessen. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, über Aufbau und Inhalte der an sich zweifellos sinnvollen Modulsequenz nachzudenken.

– Dem Taubblindendolmetschen als einem der Schwerpunkte des Dolmetschunterrichts (Modul GSD-026) galt eine weitere Vorabfrage der Gutachter*innengruppe. In ihrer Antwort verdeutlichte die Hochschule, inwiefern am Beispiel des Taubblindendolmetschens „grundlegende Fähigkeiten und Anlagen" geschult werden können. Dies ist nachvollziehbar, aber die Sorge der Gutachter*innengruppe, dass damit das enge Studienprogramm um einen Bereich erweitert wird, der zunehmend Gegenstand eigenständiger Ausbildungen ist, ist damit nicht ausgeräumt. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, sich im Rahmen des Studiengangs für eine Beschränkung auf ein Kennenlernen der Lebens- und Kommunikationssituation taubblinder Menschen offenzuhalten und ggf. frei werdende Zeit für die Vertiefung des Gebärdensprachdolmetschens zu nutzen.

– Lautsprachbegleitendem Gebärden (LBG) wird im Curriculum nur eine untergeordnete Bedeutung zuerkannt (es wird unter den Lehrinhalten in den Modulen GSD.014 und GSD.026 genannt). Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, sollte aber mit Blick auf eine sich diversifizierende Zielgruppe hörgeschädigter Menschen und speziell auch zunehmende Einsätze im Bildungsbereich (Stichwort: Deutschunterricht), kritisch im Auge behalten werden, zumal die mit einer gekonnten Anwendung von LBG und einem klaren Wechsel zwischen ÖGS und LBG verbundenen Anforderungen häufig unterschätzt werden.

– Die Dolmetschmodule GSD.019 und GSD.024 berücksichtigen beide Dolmetschrichtungen in gleicher Weise. Dies ist grundsätzlich angemessen, allerdings wird das sogenannte „Voicen",

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

also die Übertragung gebärdeter Sprache in eine gesprochene Sprachform, von vielen Gebärdensprachdolmetscher*innen als besondere Herausforderung betrachtet. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, dieser Dolmetschrichtung bzw. der Ausbildung rezeptiver Kompetenzen besondere Beachtung zu schenken und bei Bedarf Anpassungen in der Gewichtung der betreffenden Unterrichtsinhalte vorzunehmen.

– Wie oben ausgeführt, enthält der Studiengang relevante Praxisanteile, die sinnvoll aufeinander aufbauen. Zweifellos kann ein angewandter Studiengang „nie genug" Praxis aufweisen, aber insgesamt 275 h Praxis scheinen auf jeden Fall knapp bemessen. Insbesondere das für das Kennenlernen der Gehörlosengemeinschaft wichtige, in seiner Bedeutung zu Recht im Antrag betonte Service Learning fällt mit seinen nur 25 h besonders kurz aus, zumal hier das im Vor-Ort-Besuch hervorgehobene Problem der Bereitstellung hinlänglich vieler Praxisstellen vermutlich weniger ins Gewicht fällt. Im Studienverlauf sollte kritisch geprüft werden, ob die vorgesehenen Praktika hinlängliche viele relevante Praxiserfahrungen zu vermitteln geeignet sind. Im Vor-Ort-Besuch wurden Ideen für die Pflege von Kontakten zur Gehörlosengemeinschaft über das Service Learning hinaus geäußert, deren Konkretisierung sicherlich lohnt. Die Verfügbarkeit von Praxisstellen im Dolmetschbereich stellt, wie erwähnt, eine Herausforderung dar, zumal die Betreuung und ggf. abschließende Bewertung von Praktikant*innen unentgeltlich erfolgt. Es wird hier intensiver Kontaktpflege bedürfen. Im Studienbereich sollte überlegt werden, ob die Übernahme von Anleitungsfunktionen durch Angebote zu Austausch und Weiterbildung attraktiver für ehrenamtlich tätige Berufspraktiker*innen gestaltet werden kann.

– Im Antrag wird verschiedentlich angemerkt, dass Unterricht in ÖGS, eine Inklusion tauber Studierender und die Ausbildung tauber Dolmetscher*innen zukünftig denkbar und erwünscht sei. Die Gutachter*innengruppe begrüßt derlei Erwägungen, weist jedoch darauf hin, dass im weiteren Vorgehen deutlich differenziert werden sollte. Zweifellos können angehende hörende Gebärdensprachdolmetscher*innen davon profitieren, wenn – ein geeignetes Kompetenzniveau auf Seiten von Lehrenden und Studierenden vorausgesetzt – der Unterricht im Studiengang zumindest teilweise in ÖGS stattfindet. In den Anfangssemestern wird dies, abgesehen vom ÖGS-Unterricht, allerdings kaum der Fall sein können, und für taube Studierende dürfte dies auch nur sehr eingeschränkt von Nutzen sein. Für taube Studierende ist vielmehr, unabhängig von der gewählten Studienrichtung, eine dezidierte Versorgung mit entsprechend qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher*innen vorzusehen. Die Ausbildung von tauben Gebärdensprachdolmetscher*innen dürfte schließlich nicht ohne eine gewisse Anpassung des Curriculums zu leisten sein, für die entsprechende konzeptionelle Arbeit erforderlich wäre.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Der Antrag legt die Zuteilung der ECTS-Credits detailliert, plausibel und unter Ausweisung von Zeiten für Selbstlernaktivitäten für die unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen dar (S. 34–36). Das Modulhandbuch weist Modulgrößen im Umfang von 5, 10 und in einem Fall 15 ECTS-Credits aus, wobei große Modulgrößen sprach- und dolmetschpraktischen Modulen vorbehalten sind. Das sechssemestrige Studium ergibt 180 ECTS-Credits bzw. (180 x 25 h =) 4.500 Stunden, die in insgesamt 111 Semesterwochenstunden bzw. (111 x 15 Semesterwochen x 45 min

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

=) ca. 1.250 Präsenzstunden zu erwerben sind. Das Verhältnis von Präsenzstunden zu Selbstlern- bzw. Praktikumszeiten insgesamt wie auch in den einzelnen Modulen ist durchdacht und wird von der Gutachter*innengruppe als geeignet betrachtet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Der Antrag verweist auf das vom Studienverwaltungssystem der FH Kärnten erstellte Diploma Supplement (S. 25) und dokumentiert ein auf Deutsch und Englisch verfasstes Beispiel in Anhang 8.9. Wie oben unter Kriterium § 17 Abs 2 Z 5 ausgeführt, ist es aus Sicht der Gutachter*innengruppe unangemessen, Englisch als Unterrichtssprache in Abschnitt 2.5 des Diploma Supplements auszuweisen. Im Übrigen entspricht das Diploma Supplement üblichen Anforderungen zur Unterstützung der internationalen Mobilität von Studierenden.[4]

Das Kriterium ist erfüllt.

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

a. sind klar definiert;

b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und

c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Abschnitt 3.9.6 des Antrags beschreibt die für den Studiengang gültigen Zugangsregelungen, die allgemeinen Vorgaben für Fachhochschul-Studiengänge entsprechen und zur Erreichung der Qualifikationsziele beitragen. Geeignete Zugangsvoraussetzungen können außer durch die allgemeine Universitätsreife auch durch eine Berufsreifeprüfung oder eine einschlägige berufliche Qualifikation und Zusatzprüfungen in ausgewiesenen Bereichen nachgewiesen werden, was die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördert.[5]

[4] Auf zwei Kleinigkeiten sei hingewiesen. Im englischsprachigen Diploma Supplement sollte „Austrian Sign Language" als Eigenname durchgängig mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden; entsprechend unter 4.2 im deutschen Text („Österreichische Gebärdensprache"). In beiden Fassungen könnte man überlegen, ob die Bezugnahme auf wissenschaftliche Disziplinen (Absolvent*innen sind in der Lage, ÖGS „auf fortgeschrittenem Niveau in den Bereichen Linguistik, Soziolinguistik und Pragmatik" zu praktizieren) angemessen ist. Gemeint sind zweifellos nicht fachsprachliche Anwendungen, vielmehr soll sicherlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Absolvent*innen ÖGS sprachlich korrekt, sozial sensibel und interaktiv angemessen verwenden können.

[5] Es war der Gutachter*innengruppe nicht recht ersichtlich, warum „Hörgeräteakustiker*in" zu den für den Studiengang einschlägigen beruflichen Qualifikationen gezählt wird. Dass taube Menschen mit Resthörvermögen zu den Kund*innen von Hörgeräteakustiker*innen gehören können, ist sicherlich der Fall, aber etwaig verbliebene Hörfähigkeiten und Hörgerätetechnik sind für den Studiengang unerheblich.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Abschnitt 3.9.6.2 benennt weitere erforderliche Zugangsvoraussetzungen, darunter Englisch auf Niveaustufe B2 sowie für Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Deutsch auf ebenfalls Niveaustufe B2. Letzteres mag für die Aufnahme des Studiums ausreichend sein, genügt allerdings sicherlich nicht den Anforderungen einer professionellen Dolmetschpraxis (vgl. die Anmerkungen zum B2-Niveau in ÖGS unter Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3). Die Gutachter*innengruppe geht davon aus, dass im Fall von Studierenden, die als Nicht-Muttersprachler*innen das Studium mit Niveau B2 aufnehmen, dafür Sorge getragen wird, dass die Betreffenden bis zum Abschluss des Studiums ein annähernd muttersprachliches Niveau im Deutschen erreichen.[6] Die weiterhin genannte Voraussetzung, dass „ein gutes Hörvermögen notwendig" sei, kann offensichtlich nicht für taube Studienbewerber*innen gelten.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Wie unter Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 ausgeführt, empfiehlt die Gutachter*innengruppe ÖGS-Lernmöglichkeiten zu schaffen, die Studienbewerber*innen vor Studienbeginn nutzen können. Soweit dies als gesicherte Möglichkeit angesehen werden kann, sollte ein Minimum an ÖGS-Kenntnissen zu den Zugangsvoraussetzungen des Studiums gehören.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

a. ist klar definiert;

b. für alle Beteiligten transparent und

c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Anhang 8.8 des Antrags dokumentiert die Studien- und Prüfungsordnung der FH Kärnten, die in Teil 1, Abschnitt II, allgemeine Vorgaben zur Durchführung von Aufnahmeverfahren enthält, Einzelheiten jedoch der studiengangsspezifischen Regelung überlässt: „Das genaue Verfahren sowie die Gewichtung der entsprechenden Kriterien für die Vergabe der Studienplätze werden im jeweiligen Akkreditierungsantrag angeführt." (Absatz 2). Abschnitt 3.9.7 des Antrags enthält dementsprechend Festlegungen für das Verfahren zur Aufnahme in den Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen", dessen positive Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Die Durchführung des Verfahrens liegt „in der Kompetenz und Verantwortung der Leitung des Studienganges" (S. 59). Die barrierefreie Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird ausdrücklich hervorgehoben.

Anhang 8.12 dokumentiert den Ablauf des Aufnahmeverfahrens und die vorgesehene Form seiner Protokollierung in einem Bewertungsbogen. Das Verfahren besteht aus den Teilen Motivationsschreiben, standardisierter Reihungstest und einem Aufnahmegespräch, das sich aus einem kurzen individuellen Vorstellungsgespräch und einem längeren Gruppengespräch zusammensetzt. Der Reihungstest, der „die intellektuelle Leistungsfähigkeit misst", lag der Gutachter*innengruppe nicht vor; offenbar handelt es sich um einen im Bereich Gesundheit & Soziales

[6] Alternativ könnte auch ein höheres Eingangssprachniveau verlangt werden. Die Studienordnung der FH Kärnten lässt die Möglichkeit studiengangsspezifischer Festlegungen ausdrücklich zu (s. Antrag, S. 490, bzw. Abschnitt II.2 der Studienordnung in Anhang 8.8).

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

der Hochschule regelmäßig angewandten Verfahrensbestandteil. Die drei Teile gehen im Verhältnis 20:20:60 in die Gesamtwertung ein.

Die für die Bewertung des Motivationsschreibens und das Aufnahmegespräch angesetzten Kriterien erscheinen als grundsätzlich plausibel und praktikabel, auch wenn Kriterien wie „Agieren in der Gruppe", „Empathie und Offenheit für andere Menschen und andere Positionen" u. Ä. naturgemäß Spielraum für Bewertungen lassen. Die Gutachter*gruppe geht davon aus, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Teile des Aufnahmeverfahrens auf der Grundlage einer umsichtigen, zielorientierten Durchführung eine faire Reihung und damit Auswahl der sich bewerbenden Personen erlaubt.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Wie unter den Kriterien § 17 Abs. 2 Z 3 & 8 ausgeführt, betrachtet die Gutachter*innengruppe es als wünschenswert, dass Studienbewerber*innen das Studium mit einem Minimum an ÖGS-Kenntnissen beginnen. Soweit entsprechende Lernmöglichkeiten bestehen und ein Minimum an ÖGS-Kompetenz zu den Zugangsvoraussetzungen des Studiums gehört, sollte das Aufnahmeverfahren um eine Komponente zur Überprüfung der ÖGS-Kompetenz ergänzt werden.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Die Studienordnung der Hochschule weist die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse in enger Anlehnung an gesetzliche Vorgaben in Abschnitt V aus (s. Antrag, S. 491 f.). Abschnitt 3.9.8 des Antrags nimmt darauf unmittelbar Bezug. Über Anträge zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse entscheidet die Studiengangsleitung unter Anhörung der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung bzw. der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators. Antragsformulare sind im Intranet oder in der Hochschulverwaltung erhältlich. Insofern die FH Kärnten sich hier eng an allgemeine gesetzliche Vorgaben anlehnt und eine praktikable Verfahrensweise festlegt, darf das Verfahren als klar definiert und für alle Beteiligten transparent angesehen werden.

Das Kriterium ist erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2

> 1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Durch den Antrag, die schriftliche Beantwortung der Fragen und den Vor-Ort-Besuch konnten einige angedachte Forschungs- und Entwicklungsthemen benannt werden, jedoch ist der Zeitpunkt für deren konkrete Umsetzung nicht klar. Da die entsprechenden Stellen im Studiengang noch nicht besetzt sind und in der ersten Zeit auch der Aufbau und Betrieb des neuen Studiengangs gewährleistet werden muss, ist eine Umsetzung der fachspezifischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten erst danach vorgesehen. Dies konnte die FH Kärnten nachvollziehbar aufzeigen. Dem Antrag konnte entnommen werden, dass die FH Kärnten geplante Forschungsaktivitäten in den Kontext der Hochschulstrategie stellt. In der ersten Zeit ist zu erwarten, dass Forschungsaktivitäten vor allem in Kooperation mit dem Bereich Disability und Diversity im sozial- und kulturwissenschaftlichen Bereich durchgeführt werden. Für Forschungsvorhaben, die u. a. translationswissenschaftliche Fragestellungen aufgreifen, ist noch abzuwarten, bis die entsprechenden Stellen im Studiengang besetzt werden konnten.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

> 2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Zurzeit sind die Stellen für das hauptamtliche Lehr- und Forschungspersonal noch nicht besetzt und auch noch nicht ausgeschrieben, aber dem Antrag lagen entsprechende Stellenausschreibungen bei. Für die Gutachter*innengruppe ist es naheliegend, dass in einer ersten Phase das existierende Personal aus dem Bereich Disability und Diversity seine Forschungsaktivitäten auf den neuen Bereich ausdehnen wird. Im Antrag der FH Kärnten sind sowohl für die Studiengangsleitung ("Entwicklung von Forschungsvorhaben") als auch die beiden 0,5 Stellen für die Hochschullehre ("Eigenverantwortliche Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie Mitarbeit in laufenden Forschungsaktivitäten") sowie für die wissenschaftliche Mitarbeitendenstelle ("Mitwirkung bei der Konzeption, Antragstellung und Durchführung von Forschungsprojekten") Forschungsaktivitäten vorgesehen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der FH Kärnten, diesen neuen Bereich im Auge zu behalten und den neuen Studiengang bei der Entwicklung fachspezifischer Forschungsvorhaben zu unterstützen.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 3
- § 17 Abs. 4 Z 4
- § 17 Abs. 4 Z 5
- § 17 Abs. 4 Z 6

> 1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
>
> a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
>
> b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Dem Entwicklungsplan folgend ist genügend Personal für die Lehre und die Forschung vorgesehen. Im Antrag wurde festgehalten, dass der Studiengang nach erfolgreicher Akkreditierung im Herbst 2024 starten soll. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde der Start des Studiengangs auf voraussichtlich Herbst 2025 korrigiert. Das lässt der FH Kärnten genug Zeit für die Ausschreibung und Besetzung der Studiengangsleitung und der anderen Stellen. Grundsätzlich ist aber jeweils nur eine halbe Stelle für die ÖGS-Lehre und für den Bereich Dolmetschen vorgesehen. Die geforderten Qualifikationen für diese beiden 0,5 Stellen konnten den Stellenausschreibungen im Anhang des Antrags entnommen werden. Die übrige Lehre soll durch nebenberuflich Lehrende abgedeckt werden. Das nebenberufliche Personal, welches u. a. die ÖGS-Lehre, die Vermittlung von Dolmetschkompetenz und Praktika mitverantworten soll, verfügt über dafür geeignete Qualifikationen, die durch die dem Antrag beigefügten Lebensläufe dokumentiert sind. Hierzu legen die Gutachter*innen der Hochschule nah, mehr Personal (gehörlos, hörend) für diese zentralen Bereiche fest anzustellen. Ein besonderes Augenmerk sollte die Hochschule im Bereich der Entwicklung der ÖGS-Lehre auf Hochschulniveau legen.

Das Personal für die Kernbereiche Gebärdensprachlehre und Dolmetschen ist noch nicht angestellt. Beim Vor-Ort-Besuch konnte sich die Gutachter*innengruppe davon überzeugen, dass die FH Kärnten bereits in der Entwicklung des neuen Studiengangs mit potenziellen Personen für das Lehr- und Forschungspersonal kooperieren konnte. Dadurch hat die Gutachter*innengruppe den Eindruck gewonnen, dass grundsätzlich ausreichend qualifiziertes Personal im Umfeld des Studiengangs zur Verfügung steht. Der Bereich Kulturwissenschaften ist durch vorhandenes, didaktisch und wissenschaftlich qualifiziertes festangestelltes Personal der Studiengänge DDS/DDD abgedeckt. Eine geplante sukzessive personelle Aufstockung in Zukunft, wenn parallel mehr als eine Kohorte Studierender ausgebildet wird, ist dem Antrag zu entnehmen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam besteht aus sechs Personen, die über die entsprechenden wissenschaftlichen, fachlichen und auch berufspraktischen Qualifikationen verfügen, die für die Entwicklung eines solchen Studiengangs nötig sind. Ein Großteil des Entwicklungsteams hat sich auch bereit erklärt, Lehre im neuen Studiengang zu übernehmen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Für die Kernbereiche Gebärdensprachlehre und Dolmetschen ist das entsprechende vorgesehene Personal im Antrag durch Ausschreibungen für künftig zu besetzende Stellen ausgewiesen, aber jeweils nur mit einer halben Stelle. Die Absicht eines sukzessiven Ausbaus des Stellenumfangs dieser beiden Kernbereiche konnte während des Vor-Ort-Besuchs durch die Hochschule bestätigt werden. Des Weiteren lag ein Ausschreibungstext für eine zu besetzende 100%-Stelle, die auch in Teilzeit (mind. 32-35 Stunden) durchführbar wäre, als Studiengangsleitung vor. Während bei den zuerst genannten Kernbereichen möglicherweise Personen aus dem Entwick-

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

lungsteam in Frage kommen könnten, ist bei der Studiengangsleitung niemand konkret vorgesehen. Das wurde während des Vor-Ort-Besuchs auch durch Vertreter*innen der FH Kärnten so bestätigt.

Für das Forschungspersonal gibt es eine exemplarische Stellenausschreibung eines «Junior Researchers» für den Studiengang. Dem Antrag ist ferner ein allgemein gehaltenes Aufgabenprofil für eine FH-Professur beigegeben. Die Einrichtung einer Professur im Zuge der inhaltlichen Profilierung des Studiengangs wird nicht ausgeschlossen, ist aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die FH Kärnten blieb bei dem Zeithorizont der Besetzung der Professur recht vage. Allerdings kann auf erfahrenes Forschungspersonal aus anderen Studiengängen zurückgegriffen werden, was aber nur für die Anfangsphase und nicht für eine wissenschaftliche Etablierung des neuen Themenfeldes sinnvoll ist.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt, da die Vertreter*innen der FH Kärnten während des Vor-Ort-Besuchs glaubhaft darlegen konnten, dass der für die Durchführung des Studiengangs erforderliche Personalausbau entsprechend den Erfahrungen, die die FH Kärnten mit der Einführung und Entwicklung anderer Studiengänge bereits gemacht hat, sukzessive vorgenommen werden wird.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Das geplante haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal (bei vollem Studienausbau ab 2026/27 gemäß Tabelle 8, Antrag S. 75; hauptberuflich: 1 Studiengangsleitung (0,5 VZÄ), 3 Lehrende (2,5 VZÄ); nebenberuflich: 12 Lehrende; 2,8 Sonstige) kann eine angemessene Betreuung der geplanten 30 Studierenden je Kohorte im Studiengang "Gebärdensprachdolmetschen" grundsätzlich gewährleisten. Angesichts der Fülle von Aufgaben, die speziell die Studiengangsleitung über Lehraufgaben hinaus in Administration und Forschung zu bewältigen hat, sollte allerdings der in der beigegebenen Ausschreibung für die Studiengangsleitung ausgewiesene Stellenumfang (1,0 VZÄ bzw. Teilzeit mit mindestens 32-35 Stunden) nicht unterschritten werden.

Für Forschungspersonal kann zurzeit nur auf Expert*innen aus anderen Studiengängen zurückgegriffen werden, da der Zeitpunkt der Ausschreibung von Stellen für Forschungspersonal nicht klar ist.

Maßnahmen zur Einbindung des nebenberuflichen Personals wurden im Vor-Ort-Besuch glaubhaft dargestellt, beispielsweise gibt es pro Bereich eine Ansprechperson für die Belange von nebenberuflichem Personal, die Möglichkeit sich individuellen Support beim Didaktikzentrum zu holen, gratis an Weiterbildungen und an wöchentlich online stattfindenden sogenannten "Coffee Calls" (in Form von Kurzinputs) teilzunehmen.

Die Gutachter*innen bewerten das Kriterium als erfüllt.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, die Präsenz gehörloser Lehrkräfte im Studiengang durch eine entsprechende Besetzung der auszuschreibenden Stellen zu sichern.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Es gibt zurzeit eine interimistische, FH-interne Studiengangsleitung. Diese interimistische Studiengangsleitung leitet aktuell bereits Studiengänge an der FH Kärnten im Bereich Disability und Diversity und verfügt über eine in diesem Bereich angesiedelte FH-Professur.

Eine Stellenausschreibung für die Studiengangsleitung liegt dem Antrag bei, die die erforderlichen Qualifikationen auflistet. Wie unter Kriterium § 17 Abs. Z 4 angemerkt, sollte der in der beigegebenen Stellenausschreibung für die Studiengangsleitung ausgewiesene Stellenumfang (d.i. 1,0 VZÄ bzw. Teilzeit mit mindestens 32-35 Stunden) nicht reduziert werden. Die für die Ausübung der Studiengangsleitung geforderten Qualifikationen umfassen u. a. ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium im Österreichischen Gebärdensprachdolmetschen bzw. eine Fachausbildung zum*r Dolmetscher*in in Österreichischer Gebärdensprache inkl. Berufseignungsprüfung, mehrjährige Dolmetscherfahrung, mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion, Erfahrung im Wissenschaftsbereich sowie Kompetenz zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Forschung und Entwicklung im Studiengang, didaktische Kompetenz und Lehrerfahrung im Hochschulbereich. Die Qualifikationen, die in der Stellenausschreibung genannt werden, sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe geeignet, um die Besetzung der Stelle mit einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person als Studiengangsleitung sicherzustellen. Die Stellenausschreibung soll, nach erfolgreicher Akkreditierung, im Frühling 2025 ausgeschrieben werden.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Die FH Kärnten konnte sowohl im Antrag als auch während des Vor-Ort-Besuchs aufzeigen, dass eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschung- und administrativen Tätigkeiten möglich ist. Das bedeutet, dass theoretisch die Möglichkeit besteht in der Lehre zu reduzieren, um sich in einem Forschungsprojekt engagieren zu können, z. B. 16 SWS Lehre, 4h Weiterentwicklung Profession und 4h Forschung. Dennoch möchte die Gutachter*innengruppe darauf hinweisen, dass bei einer Kohorte von 30 Studierenden das hauptberufliche Personal eine sehr hohe Belastung in der Lehre und administrativen Tätigkeit erfahren wird. Um eine angemessene Gewichtung der verschiedenen Tätigkeiten zu gewährleisten bzw. den Aufbau von Forschungsaktivitäten im Speziellen fördern zu können, müssen Möglichkeiten für die Unterstützung bei Antragstellung und Organisation von Forschungsaktivitäten bestehen und hinreichende Lehrreduktionen gewährt werden.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das Kriterium als erfüllt.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;

2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte und

3. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

1. […][7]

2. […]

3. […]

Die Gutachter*innengruppe ist zu der Einschätzung gelangt, dass die notwendigen Klärungen zur Finanzierung durch die Hochschule erfolgt sind, das Kriterium aber nur unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden verbindlichen Finanzierungszusage durch das Land Kärnten als erfüllt angesehen werden kann.

Wie unter Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 ausgeführt, empfiehlt die Gutachter*innengruppe, dafür Sorge zu tragen, dass die Österreichische Gebärdensprache an der Hochschule präsent und zugänglich ist. Es ist damit zu rechnen, dass dafür über die bisherige Studiengangsplanung hinaus finanzielle Mittel für die Entwicklung und Durchführung eines attraktiven ÖGS-Lernangebots für alle Hochschulangehörigen, für die Verdolmetschung von Hochschulveranstaltungen und für die Durchführung thematisch geeigneter Veranstaltungsangebote unter Einbeziehung der lokalen Gehörlosengemeinschaft benötigt werden.

3.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Die Gutachter*innengruppe konnte die Räumlichkeiten des Gesundheitscampus der FH Kärnten in Augenschein nehmen. Für die Lehre steht eine ausreichende Anzahl ansprechend gestalteter und hinsichtlich Mobiliar und technischer Einrichtung funktional ausgestatteter Räume zur Verfügung. Der Bibliotheksvertreter erläuterte die Verfügbarkeit elektronischer Medien ebenso

[7] Ausgenommen von der Veröffentlichung sind gemäß § 21 HS-QSG jedenfalls personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

überzeugend wie die Bezugsmöglichkeiten herkömmlicher Bücher und Zeitschriften. Das Sprachlabor, das für das Studium essentiell ist, existierte zum Begutachtungszeitpunkt noch nicht, die Gutachter*innengruppe konnte sich jedoch davon überzeugen, dass Konzeption und Planung den fachlichen und didaktischen Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Mit dem geplanten Neubau bzw. Zubau des Campus sollen zudem weitere Räumlichkeiten für die Lehre sowie Gemeinschaftsräume hinzukommen. Der Umbau erfolgt im Vollbetrieb, da alle existierenden Lehr- und Lernräume auch während des Umbaus uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die befragten Studierenden betrachten es nicht als Belastung, dass ihr Studium derzeit auf zwei Standorte in Klagenfurt (Campus Primoschgasse und Campus St. Veiter Straße) aufgeteilt stattfindet, da die Anbindung an beide Standorte sowie die Verbindung zwischen den Standorten gut ausgebaut ist. Die Ausstattung der Seminarräume sowie der Bibliothek heben sie ebenfalls als positiv hervor. Lediglich der geteilte Fachschaftsraum für alle Studiengänge ist ein Manko, jedoch soll sich diese Situation mit dem neuen Campus verbessern.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

3.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Die FH Kärnten verfügt über 120 internationale Partnerschaftsabkommen mit Hochschulen, Institutionen, Praktikumsgebern, Forschung und Firmen und ist um europäischen Austausch über Austauschprogramme wie zum Beispiel das Erasmus-Programm bemüht.
Mit der Mitgliedschaft an der European University Allianz verfolgt die FH einen hohen Grad an Mobilität, Interdisziplinarität und Offenheit ihrer Studienprogramme. Für die Studierenden aller Studiengänge soll die Möglichkeit bestehen im Ausland Erfahrungen zu sammeln.
Im Antrag für den Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen" wird im Gegensatz zur allgemeinen strategischen Ausrichtung, Erfahrungen im Ausland zu machen, ein Auslandssemester als nicht zielführend wegen des aufbauenden und kontinuierlichen Sprachunterrichts in der Österreichischen Gebärdensprache angeführt. Auf Nachfrage der Gutachter*innen, dass eine etwaige Verlängerung des Studiums um ein Semester eine Option sein könnte, wurde von Seiten der FH eingeräumt, dass Studierende aufgrund der finanziellen Lage bemüht seien das Studium möglichst rasch zu absolvieren. Kurzzeitpraktika in der unterrichtsfreien Zeit werden begrüßt.
Für Lehrende der FH Klagenfurt besteht die Möglichkeit einmal in fünf Jahren an einem Austauschprogramm teilzunehmen. Geplant ist vom Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen" speziell ein Austausch mit internationalen Einrichtungen zu methodisch-didaktischen Erfahrungen zum Unterrichten von Gebärdensprachen.

Regional ist die FH Kärnten Teil der Kärntner Hochschulkonferenz, gemeinsam mit der Universität Klagenfurt, der Pädagogischen Hochschule und der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik.
Der Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen" sucht aktiv die Kooperation mit Organisationen der Selbstvertretung des Landes und des Bundes, dem Gehörlosenverband Kärnten, der bereits im Entwicklungsteam des Studiengangs vertreten war, und dem ÖGLB (Österreichischer Gehörlosenbund). Darüber hinaus werden im Antrag die Kooperation mit dem Berufsverband der Österreichischen Gebärdensprachdolmetscher*innen, tätigen Gebärdensprachdolmetscher*innen und allen Ausbildungsangeboten für Gebärdensprachdolmetscher*innen für ÖGS angeführt.

Internationale Zusammenarbeit mit dem Studiengang ist u.a. durch eine Kooperation mit dem BA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen der Hochschule Landshut geplant. Eine Vertreterin der Universität North Florida (UNF) hat ihre Expertise als Mitglied des Entwicklungsteams in die Entwicklung des Studiengangs eingebracht und war am Vor-Ort-Besuch beteiligt.

Das Fakultätszentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Alpen Adria Universität Klagenfurt wird als weiterer Kooperationspartner angeführt, welcher mit 2 Praktikumsplätzen im 2. SEM und mit der Bewerbung des Studiengangs unterstützen wird.
Nachdem die Universität Klagenfurt bereits als erste Forschungsinstitution die Österreichische Gebärdensprache seit 1990 erforscht und sich seither mit ÖGS Lehre und Erstellung von Lehr- und Lernmaterial beschäftigt, empfehlen die Gutachter*innen eine Kooperation auch auf den Gebieten der Lehre und Forschung.

Verschiedene Kärntner Institutionen, die für hörbeeinträchtigte Menschen tätig sind, bieten ebenfalls Praktikumsplätze, Gastvorträge, Unterstützung bei Projekten und der BA-Fragestellung an.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

In Bezug auf die Praktikumsstellen wird mit Bezug auf die im Antrag angeführte Eingrenzung der Praktikumsplätze auf die Nachbarbundesländer auf Nachfragen der Gutachter*innengruppe von den Vertreter*innen der FH Kärnten eingeräumt, dass die Suche nach Praktikumsstellen österreichweit ausgedehnt werden wird.

Die Gutachter*innengruppe weist auf den Mangel an Praktikumsmöglichkeiten hin und empfiehlt bei der Festsetzung des Praktikumszeitraumes sich mit den anderen Ausbildungsstätten zu koordinieren. Es sollte darüber hinaus überprüft werden, ob ein für alle Studierenden gleichzeitig stattfindendes Blockpraktikum logistisch machbar ist.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als erfüllt an.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter*innen gelangen insgesamt zu einer positiven Bewertung des vorliegenden Akkreditierungsantrags. Unter dem Vorbehalt, dass die verbindliche Sicherung der Finanzierung des Studiengangs durch das Land Kärnten noch aussteht, können alle zu berücksichtigenden Kriterien als erfüllt angesehen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: Der Studiengang reagiert auf einen erheblichen gesellschaftlichen Bedarf und erweitert das Profil der FH Kärnten durch eine Ergänzung des kulturwissenschaftlichen fundierten Bereichs Disability & Diversity in sinnvoller Weise. Die klare gesellschaftspolitische Ausrichtung des Studiengangs hat die Gutachter*innengruppe in besonderer Weise überzeugt. Die für den Studiengang zentrale Vermittlung von ÖGS-Kompetenz ist gut angelegt, ihr Ausbau und ihre Entwicklung bedarf allerdings besonderer Aufmerksamkeit. Dazu gehört auch die Entwicklung einer gebärdensprachfreundlichen Hochschulumgebung. Um das ambitionierte Ziel einer Vermittlung von ÖGS-Kompetenz auf GER-Lernniveau B2 zu erreichen, sollten Studienbewerber*innen nach Möglichkeit Grundkenntnisse in der ÖGS vorweisen können. Allgemein sind Kompetenzorientierung und zu erwerbender akademischer Grad angemessen. Inhalt, Aufbau und didaktische Konzeption sind auf die intendierte praxisorientierte Ausbildung abgestimmt und stehen im Einklang mit Regelungen für Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen sowie Aufnahme- und Anerkennungsverfahren. Die Empfehlungen nennen Bereiche, die nach Ansicht der Gutachter*innengruppe möglicherweise in ihrer Gewichtung zu überdenken, jedenfalls aber beobachtet werden sollten. Dazu gehört der Anteil an Förderung dolmetschrelevanter Deutschkompetenzen, die Pflege des Voicens bzw., allgemeiner, rezeptiver ÖGS-Fähigkeiten sowie die Rolle von LBG und Taubblindenkommunikation.

Personal: Für den Studiengang steht hauptamtliches wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal aus dem Bereich Disability & Diversity sowie nebenberufliches wissenschaftliches und berufspraktisches Lehrpersonal zur Verfügung. Die FH Kärnten hat den Gutachter*innen Planungen für den Personalaufwuchs vorgelegt, der für einen kontinuierlichen Studienbetrieb erforderlich wird. Entsprechende Stellenausschreibungen für die zurzeit kommissarisch vertretene Studiengangsleitung sowie weiteres Lehrpersonal lagen der Gutachter*innengruppe vor. Die Stellenbesetzungen müssen insbesondere die Bereiche Gebärdensprachlehre und Gebärdensprachdolmetschen stärken. Dabei sollte auf eine deutliche Repräsentanz gehörloser Lehrkräfte geachtet werden, für deren Inklusion Vorkehrungen zu treffen sind.

Finanzierung: […]

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Infrastruktur: Dem Studiengang steht eine funktional angemessene, modern gestaltete Sach-, Raum- und Medienausstattung zur Verfügung, über die sich insbesondere auch die studentischen Vertreter*innen positiv geäußert haben. Die Gutachter*innengruppe geht davon aus, dass die Pläne für ein studiengangsspezifisches Videosprachlabor in der projektierten Weise umgesetzt werden.

Angewandte Forschung und Entwicklung: Eine Einbindung des Studiengangs in anwendungsbezogene sozialwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten speziell des Bereichs Diversity & Disability ist vorgesehen. Der geplante Personalausbau schafft Voraussetzungen dafür, Forschungsaktivitäten auf die Kernbereiche des Dolmetschstudiengangs auszudehnen, soweit die Hochschule dafür Anreize, Freiräume und Unterstützungsmöglichkeiten anbietet.

Kooperationen: Die FH Kärnten ist regional, national und international gut vernetzt. Der Studiengang verfügt über ausbaufähige Kontakte zu Institutionen und Verbänden im In- und Ausland. Als lokaler Kooperationspartner kommt vor allem das Fakultätszentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Alpen Adria Universität Klagenfurt in Frage. Die Gutachter*innengruppe begrüßt den Plan, Lehrenden des Studiengangs die Teilnahme an Austauschprogrammen mit internationalen Einrichtungen, die vergleichbare Studiengänge anbieten, zu ermöglichen, und empfiehlt, auch Studierenden Wege in den akademisch und professionell international gut vernetzten Bereich des Gebärdensprachdolmetschens zu eröffnen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Finanzierungszusage des Landes Kärnten empfehlen die Gutachter*innen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen" der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gebärdensprachdolmetschen" der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH vom 23.11.2023, eingelangt am 23.11.2023
- Nachreichung vor dem Vor-Ort-Besuch vom 28.03.2024

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Stellungnahme der FH Kärnten

zum Gutachten vom 17.05.2024

aus dem Akkreditierungsverfahren des FH-Bachelorstudiengangs

„Gebärdensprachdolmetschen" (GSD)

gem. § 7 der FH-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO)

FH Kärnten – gemeinnützige Gesellschaft mbH
Europastraße 4
9524 Villach

Villach, 12.07.2024

Wir freuen uns über das positive Gutachten und sehen uns in unserem Vorhaben bestärkt, den geplanten Bachelorstudiengang „Gebärdensprachdolmetschen" am Studienbereich Gesundheit & Soziales der FH Kärnten zu implementieren und ihm darin eine klare kulturwissenschaftliche, nicht-medizinische Ausrichtung zu geben.

Weiters bedanken wir uns für die wertvollen Empfehlungen der Gutachter*innengruppe unter Vorsitz von Prof. em. Dr. Jens Heßmann und nehmen im Folgenden – zugeordnet zu den einzelnen Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021 – auf diese Bezug. Vor allem den sehr wertschätzenden fachlichen Austausch der Gutachter*innen mit dem Entwicklungsteam und ihre tiefe und versierte Auseinandersetzung mit dem Akkreditierungsantrag möchten wir herausstreichen.

Ad 2 Vorbemerkungen

Der Hochschule ist sich der Notwendigkeit der Beteiligung taube*r Repräsentant*innen in Studium und Lehre bewusst und praktiziert dies bereits. Gemäß des Prinzips „Nichts über uns ohne uns" wird eine weitere Steigerung der Beteiligung tauber Fachleute in Lehre, Forschung und Sozialleben der Hochschule angestrebt.

Ad 3.1 Studiengang & Studiengangsmanagement

Ad 2. Der **Bedarf und die Akzeptanz** für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

„Empfehlenswert scheint der Gutachter*innengruppe angesichts insgesamt sinkender Zahlen von Studienbewerber*innen und einer relativen Unbekanntheit dessen, was Berufsalltag, Beschäftigungsverhältnisse und Verdienstmöglichkeiten von Gebärdensprachdolmetscher*innen ausmacht, rechtzeitig die auch in der Bedarfsanalyse angesprochenen gezielten ‚Werbe- und Marketingmaßnahmen' zu lancieren." (S. 7)

- *Das Entwicklungsteam bedankt sich für diesen wichtigen Hinweis und ist in Kooperation mit der Abteilung Marketing & PR der FH Kärnten bereits dabei, Marketingmaßnahmen auszuarbeiten und zu setzen sowie Werbematerial zu entwickeln.*

Ad 3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und

d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

(c.) Die Gutachter*innengruppe empfiehlt: **„Praktische sprachliche und translatorische Kompetenzen könnten demgegenüber in den entsprechenden Antragsabschnitten eine größere Bedeutung erfahren."** (S. 7)

- *Das Entwicklungsteam ist sich der großen Herausforderung bewusst, ein für den Berufseinstieg genügendes Sprachniveau zu erzielen, und nimmt die Empfehlung dahingehend entgegen, dass dieser Kompetenzbereich des Studiums schon vor seinem ersten geplanten Start im Wintersemester 2025 im Curriculum noch stärker ausgeprägt wird.*

(d.) Das Gutachter*innengruppe empfiehlt, dass **„die im Antrag auf S. 30 beschriebenen Maßnahmen (kontinuierliche Reflexion des erreichten Sprachniveaus, Hinweise auf weitere Lernmöglichkeiten, angemessene Gestaltung der Berufseinmündung, Ausbau der Gebärdensprachkompetenz bis hin zum Niveau GER C1 und C2 auch nach dem Studium) […] unbedingt durchgängige und gezielte Beachtung finden",** sollten. (S. 8)

- *Diese Empfehlung nimmt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne entgegen und wird den konzipierten Maßnahmen dezidiert und kontinuierlich Beachtung schenken.*

(d.) „**Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, ein entsprechendes studienvorbereitendes Lernangebot in Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern und Institutionen zu entwickeln und anzubieten. Soweit proaktiv ÖGS-Lernmöglichkeiten geschaffen werden können, sollte ein Minimum an ÖGS-Kompetenz (z. B. entsprechend GER-Lernniveau A1) als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang festgelegt und ggf. im Rahmen des Aufnahmeverfahrens überprüft werden (vgl. Kriterien § 17 Abs. 2 Z 8 & 9).**" (S. 8-9)

- *Diese Empfehlung nimmt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne entgegen und wird ÖGS-Lernmöglichkeiten bereits vor dem Studium schaffen. Die Zugangsvoraussetzung (entsprechend GER-Lernniveau A1) zum Studium GSD wird jedoch erst nach Installation eines solchen Angebots gegebenenfalls dementsprechend angepasst bzw. geändert.*

(d). Die Gutachter*innengruppe betont: **„Letztlich entscheidend für die Vermittlung einer ÖGS-Kompetenz auf hohem Niveau ist die Qualität der Gebärdensprachlehre. Gemäß allgemeinen Erfahrungen, aber auch mit Blick auf die geringen Vorerfahrungen der avisierten tauben ÖGS-Lehrenden mit der akademischen Sprachlehre speziell mit Bezug auf das Dolmetschen ist hier ein ausgeprägter Entwicklungsbedarf zu erwarten. Die Gutachter*innengruppe appelliert an die Hochschule, diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen, notwendige Freiräume zu schaffen und die Ausarbeitung von Lernzielen und Inhalten, die Gestaltung eines didaktisch zielgerechten Unterrichts sowie die Entwicklung von Lehr- und Prüfungsmaterialien aktiv und nachhaltig zu unterstützen. Eine von der Hochschule beim Vor-Ort-Besuch genannte mögliche Kooperation mit dem Sprachenzentrum Wirtschaft der FH Kärnten ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe sinnvoll und vielversprechend, bedarf aber zweifellos gezielter Förderung, um Wirkung zu entfalten."** (S. 9)

- *Diese Empfehlung nimmt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne auf. Wie bereits beim Vor-Ort-Besuch vom Entwicklungsteam und Vertreter*innen der Hochschule dargelegt, verfügt der Studienbereich Gesundheit & Soziales über vielfältige Erfahrungen der Personalentwicklung, die während der Akademisierung der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge gewonnen wurden. Die Hochschule und der Studienbereich Gesundheit & Soziales wird dem Heranführen der Lehrenden an das erforderliche hohe Niveau der Gebärdensprachlehre hinsichtlich Lernzielen, Studieninhalten und Didaktik besondere Aufmerksamkeit widmen, Freiräume geben und Entwicklungskonzepte zugrunde legen.*

(d.) „Der Lernerfolg der Studierenden kann darüber hinaus durch ein motivierendes Hochschulumfeld befördert werden. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachter*innengruppe, über den Studiengang hinaus dafür zu sorgen, dass die Österreichische Gebärdensprache an der Hochschule präsent und zugänglich ist. Dies kann insbesondere durch ein attraktives ÖGS-Lernangebot für alle Hochschulangehörigen, durch Verdolmetschung von Hochschulveranstaltungen und durch thematisch geeignete Veranstaltungsangebote unter Einbeziehung der lokalen Gehörlosengemeinschaft geschehen." (S. 9)

- *Diese Empfehlung setzt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne um. Die Verdolmetschung und barrierearme Durchführung von Hochschulveranstaltungen ist bereits gute Praxis der Hochschule, insbesondere ausgehend vom Bachelorstudiengang „Disability & Diversity Studies" im Studienbereich Gesundheit & Soziales. Darüber hinaus ist die Anregung, ein „attraktives ÖGS-Lernangebot für alle Hochschulangehörigen" zu schaffen, äußerst wertvoll, da die Hochschule ihr Profil einer inklusiven Hochschule weiter ausprägen möchte. Zu den lokalen Gemeinschaften der Menschen mit Behinderung bestehen bereits intensive Kontakte und Kooperationen in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien (wie bspw. mit der Gemeinschaft Gehörloser, dem Landesmonitoring-Ausschuss für Menschen mit Behinderung in Kärnten, der Behindertenanwaltschaft Kärntens, dem Forum Besser Hören etc.).*

Ad 4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Gutachter*innengruppe **„weist […] darauf hin, dass die gängige Bezeichnung in zweierlei Hinsicht problematisiert werden kann: Der Ausdruck benennt zum einen nur die eine der beiden relevanten Sprachen und vernachlässigt zum anderen die Bezugnahme auf die nationale Gebärdensprache ÖGS. […] Alternativ könnte der Studiengang entsprechend mit „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch" o. ä. bezeichnet werden."** (S. 9)

- *Das Entwicklungsteam bedankt sich für diesen Vorschlag. Die Studiengangsbezeichnung wird umgehend in „Dolmetschen: Österreichische Gebärdensprache – Deutsch" geändert.*

Ad 5. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studien-gangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden so-wie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamt-konzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und

g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

„In der Vor-Ort-Diskussion kamen eine Reihe von Fragen und Einschätzungen zur Sprache, die Gewichtungen und Zuschnitt einzelner Module und Inhalte betrafen, ohne den grundsätzlich positiven Befund in Frage zu stellen." (S. 10)

Die Gutachter*innengruppe bemerkt**: „Die deutlich kulturwissenschaftliche Akzentuierung des Studiengangs geht zumindest teilweise zu Lasten seiner sprachwissenschaftlichen Fundierung".** (S. 11)

„Bei der weiteren Studiengangsentwicklung sollte über das Verhältnis der Vermittlung von relevantem Grundlagenwissen zu weiterführenden Einsichten und eine deutlichere Verzahnung mit dem Bereich „Grammatik der ÖGS" der ÖGS-Module nachgedacht werden. Eine allgemeine Einführung in die Sprachwissenschaft ist nicht vorgesehen". (S. 12)

„Ähnliches lässt sich auch über die Translationswissenschaft sagen. „Grundlagen der Translation" werden mit einer breiten Themenpalette, aber doch knapp zwischen den „Grundlagen der Gebärdensprachlinguistik 2" und dem „Service Learning" in Modul GSD.008 mit maximal einer Semesterwochenstunde abgehandelt. Wünschenswert wäre hier auf jeden Fall, dass für das Gebärdensprachdolmetschen besonders relevante Aspekte herausgearbeitet und im nachfolgenden Dolmetschmodul GSD.010 aufgegriffen werden." (S. 12)

- *Das Entwicklungsteam erachtet diese Anregungen als sinnvoll und wird noch vor dem ersten Studienstart des Studiengangs den Umfang der zwei mit dem Studiengang „Disability & Diversity Studies" angebotenen Module „Interdisziplinäre und interprofessionelle Grundlagen I und II", die derzeit beide im zweiten Semester liegen, um je zwei ECTS Credits reduzieren. Die dadurch frei gewordenen 4 ECTS Credits werden für das Implementieren einer LV „Allgemeine Einführung in die Sprachwissenschaft" (2 ECTS Credits im 1. Semester) und für eine LV „Translationswissenschaft" (2 ECTS Credits im 2. Semester) genutzt. Auch Lehre für allgemeines Deutsch wird im Rahmen dieser 4 ECTS Credits berücksichtigt.*

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt: **„Eine Vorabfrage der Gutachter*innengruppe zur Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beantwortete die Hochschule im Rahmen einer schriftlichen Fragenbeantwortung als Vorbereitung auf den Vor-Ort-Besuch dahingehend, dass „eine grundsätzliche Ausrichtung der ÖGS-Modle am GER geplant und im Modulhandbuch festgehalten" sei. Im Modulhandbuch ist diese Ausrichtung allerdings bislang nicht expliziert. Wie oben zu Kriterium 3 ausgeführt, bedarf die Entwicklung der ÖGS-Module besonderer Sorgfalt und Unterstützung. In diesem Rahmen sollten auch die Bezüge zum GER genutzt und verdeutlicht werden."** (S. 12)

- *Das Entwicklungsteam wird diese Empfehlung umsetzen und die grundsätzliche Ausrichtung der ÖGS-Module am GER auch im Modulhandbuch verdeutlichen.*

Die Gutachter*innengruppe stellt fest: **„Englisch ist aber kein Unterrichtsgegenstand und sollte auch nicht als Unterrichtssprache im Diploma Supplement ausgewiesen sein (s. u., Kriterium § 17 Abs. 2 Z 7)."** (S. 12)

- *Das Entwicklungsteam wird Englisch aus dem Diploma Supplement herausnehmen.*

Die Gutachter*innengruppe bemerkt: „**In der Gutachter*innengruppe wurde insbesondere der Anteil an Wissen über die Deaf History und die problematischen Bildungsgeschichten tauber Menschen kritisch diskutiert, deren Kenntnis für die berufliche Dolmetschpraxis essentiell ist".** (S. 13)

- *Das Entwicklungsteam nimmt diese Anregung gerne entgegen und wird dafür Sorge tragen, dass im Studium diese für die Dolmetschpraxis wichtigen Inhalte behandelt werden.*

Die Gutachter*innengruppe führt aus: **„Der Kernbereich „Interdisziplinäre und professionelle Grundlagen" wird innerhalb eines Semesters, des zweiten, in zwei Modulen abgehandelt und deckt dabei eine große Zahl von fachlichen Bereichen ab (Pädagogik, Soziologie, Recht, Sozialpolitik, Psychologie, Psychohygiene, Kommunikation, Gesprächsführung). Beide Module werden synergetisch vom Bereich Disability & Diversity genutzt, haben einen hohen Anteil an Online-Lehre und schließen mit einer mündlichen Prüfung ab. In der Gutachter*innengruppe bestand die Befürchtung, dass Studierende des Gebärdensprachdolmetschens diesen Bereich als Pflichtübung außerhalb ihres eigenen Interessensbereichs wahrnehmen könnten. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die kompakte Durchführungsform zu überprüfen und, wo immer möglich, Querbezüge zu den Kerninhalten des Studiengangs zu verdeutlichen."** (S. 13)

- *Die Empfehlung wird vom Entwicklungsteam gerne aufgenommen und die kompakte Durchführungsform überprüft. Weiters wird die synergetische Nutzung der beiden angesprochenen Module reduziert, und die Querbezüge zu den Kerninhalten der beiden an den Modulen beteiligten Studiengänge werden stärker als bisher herausgearbeitet (auch didaktisch besteht die Möglichkeit, in Gruppenarbeiten auf spezifische Themengebiete der beiden Studiengänge zu fokussieren). Siehe dazu auch die Ausführungen auf S. 6 dieser Stellungnahme.*

Die Gutachter*innengruppe gibt zu bedenken, „**dass die in Modul GSD.012 zu vermittelnden Kenntnisse im quantitativen Forschungsdesign für die weit überwiegende Zahl der Studierenden vermutlich deutlich weniger relevant sein dürften als qualitative Methoden wie Interview, Fokusgruppen oder teilnehmende Beobachtung, die Gegenstand von Modul GSD.017 sind."** (S. 13)

- *Das Entwicklungsteam hält an der Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der quantitativen empirischen Sozialforschung fest, da diese Methodik der empirischen Sozialforschung für etliche berufliche Kontexte (einschließlich der Forschung und Entwicklung) sowie auch für das Weiterstudieren eines Masters relevant ist.*

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt zum Schwerpunkt Taubblindendolmetschen im Dolmetschunterricht, **„sich im Rahmen des Studiengangs für eine Beschränkung auf ein Kennenlernen der Lebens- und Kommunikationssituation taubblinder Menschen offenzuhalten und ggf. frei werdende Zeit für die Vertiefung des Gebärdensprachdolmetschens zu nutzen"** (S. 13).

- *Das Entwicklungsteam wird sich, wie vorgeschlagen, auf ein „Kennenlernen der Lebens- und Kommunikationssituation taubblinder Menschen" beschränken und stattdessen die Vertiefung des Spracherwerbs auch hier in den Mittelpunkt rücken.*

Die Gutachter*innengruppe merkt an**: „Lautsprachbegleitendem Gebärden (LBG) wird im Curriculum nur eine untergeordnete Bedeutung zuerkannt (es wird unter den Lehrinhalten in den Modulen GSD.014 und GSD.026 genannt)".** (S. 13)

- *Das Entwicklungsteam nimmt diesen Hinweis gerne entgegen und wird dem lautsprachbegleitenden Gebärden als wichtigen Lehrinhalt dementsprechend Beachtung schenken.*

Die Gutachter*innengruppe macht auf Folgendes aufmerksam: **„Die Dolmetschmodule GSD.019 und GSD.024 berücksichtigen beide Dolmetschrichtungen in gleicher Weise. Dies ist grundsätzlich angemessen, allerdings wird das sogenannte „Voicen" […] von vielen Gebärdensprachdolmetscher*innen als besondere Herausforderung betrachtet. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, dieser Dolmetschrichtung bzw. der Ausbildung rezeptiver Kompetenzen besondere Beachtung zu schenken und bei Bedarf Anpassungen in der Gewichtung der betreffenden Unterrichtsinhalte vorzunehmen."** (S. 13-14)

- *Die Empfehlung wird vom Entwicklungsteam begrüßt und wie vorgeschlagen umgesetzt.*

Zu den Praxisanteilen stellt die Gutachter*innengruppe fest: **„Wie oben ausgeführt, enthält der Studiengang relevante Praxisanteile, die sinnvoll aufeinander aufbauen. Zweifellos kann ein angewandter Studiengang „nie genug" Praxis aufweisen, aber insgesamt 275 h Praxis scheinen auf jeden Fall knapp bemessen. […] Im Studienverlauf sollte kritisch geprüft werden, ob die vorgesehenen Praktika hinlängliche viele relevante Praxiserfahrungen zu vermitteln geeignet sind."** (S. 14) Zur Gewinnung von Praxisstellen empfiehlt die Gutachter*innengruppe zu eruieren, ob für die

Gewinnung von Anleiter*innen auch ehrenamtlich tätige Berufspraktiker*innen gewonnen werden können. (S. 14)

- *Das Entwicklungsteam nimmt diese Empfehlung gerne auf und ist dabei darauf eingestellt, dass die Rahmen- und Durchführungsbedingungen der Praktika stetig zu evaluieren sind sowie am Aufbau geeigneter Praxisstellen kontinuierlich zu arbeiten sein wird.*

Die Gutachter*innengruppe merkt an, **„dass Unterricht in ÖGS, eine Inklusion tauber Studierender und die Ausbildung tauber Dolmetscher*innen zukünftig denkbar und erwünscht sei. Die Gutachter*innengruppe begrüßt derlei Erwägungen, weist jedoch darauf hin, dass im weiteren Vorgehen deutlich differenziert werden sollte."** (S. 14)

- *Das Entwicklungsteam ist sich dieser Differenzierung bewusst und strebt die Aufnahme tauber Studierender ins Studium erst in einigen Jahren an. Für Studierende mit anderen Behinderungen soll im Sinne der Inklusion das Studium jedenfalls von Beginn an offen stehen.*

Ad 7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Es ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe unangemessen, Englisch als Unterrichtssprache in Abschnitt 2.5 des Diploma Supplements auszuweisen.

- *Englisch wird, wie oben bereits ausgeführt, aus dem Diploma Supplement herausgenommen (siehe dazu auch S. 7).*

Ad 8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

a. sind klar definiert;

b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und

c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

„Die Gutachter*innengruppe geht davon aus, dass im Fall von Studierenden, die als Nicht-Muttersprachler*innen das Studium mit Niveau B2 aufnehmen, dafür Sorge getragen wird, dass die Betreffenden bis zum Abschluss des Studiums ein annähernd muttersprachliches Niveau im Deutschen erreichen. Die weiterhin genannte Voraussetzung, dass „ein gutes Hörvermögen notwendig sei, kann offensichtlich nicht für taube Studienbewerber*innen gelten." (S. 16)

- *Das Entwicklungsteam nimmt diese Anregung gerne auf. Die Hochschule beschäftigt sich – nicht nur bezogen auf den neuen Studiengang Gebärdensprachdolmetschen – mit geeigneten Maßnahmen zum Erzielen eines annähernd muttersprachlichen Niveaus im Deutschen. Die Formulierung „gutes Hörvermögen" wird im Blick auf später einmal aufzunehmende taube Studienbewerber*innen aus dem Akkreditierungsantrag im Kapitel Zugangsvoraussetzungen herausgenommen.*

„Wie unter Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 ausgeführt, empfiehlt die Gutachter*innengruppe ÖGS-Lernmöglichkeiten zu schaffen, die Studienbewerber*innen vor Studienbeginn nutzen können. Soweit dies als gesicherte Möglichkeit angesehen werden kann, sollte ein Minimum an ÖGS-Kenntnissen zu den Zugangsvoraussetzungen des Studiums gehören." (S. 16)

- *Diese Empfehlung nimmt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne entgegen und wird ÖGS-Lernmöglichkeiten bereits vor dem Studium schaffen. Die Zugangsvoraussetzung (entsprechend GER-Lernniveau A1) zum Studium GSD wird jedoch erst nach Installation eines solchen Studienangebots gegebenenfalls angepasst.*

Ad 9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

a. ist klar definiert;

b. für alle Beteiligten transparent und

c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

„Wie unter den Kriterien § 17 Abs. 2 Z 3 & 8 ausgeführt, betrachtet die Gutachter*innengruppe es als wünschenswert, dass Studienbewerber*innen das Studium mit einem Minimum an ÖGS-Kenntnissen beginnen. Soweit entsprechende Lernmöglichkeiten bestehen und ein Minimum an ÖGS-Kompetenz zu den Zugangsvoraussetzungen des Studiums gehört, sollte das Aufnahmeverfahren um eine Komponente zur Überprüfung der ÖGS-Kompetenz ergänzt werden." (S. 17)

- *Diese Empfehlung setzt das Entwicklungsteam / die Hochschule gerne um. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Studiengang als Zugangsvoraussetzung das GER-Lernniveau A1 eingeführt haben, wird das Aufnahmeverfahren um eine entsprechende Komponente zur Überprüfung der ÖGS-Kompetenz ergänzt.*

Ad 3.2 Angewandte Forschung und Entwicklung

Ad 2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

„Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der FH Kärnten, diesen neuen Bereich im Auge zu behalten und den neuen Studiengang bei der Entwicklung fachspezifischer Forschungsvorhaben zu unterstützen." (S. 18)

- *Genauso wie die Personalentwicklung des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen Personals grundsätzlich durch Konzepte flankiert wird, um die Lehre des Gebärdensprachdolmetschens auf hohem Niveau durchführen zu können, wird auch der Bereich der Forschung dezidiert unterstützt, um Forschungsprojekte rund um Themen des Gebärdensprachdolmetschens und der Deaf Culture auf den Weg zu bringen. Die FH Kärnten verfügt über einen sehr gut ausgearbeiteten und engagierten Verwaltungsbereich im Kontext der Forschung, sodass es auch im Studienbereich Gesundheit & Soziales zahlreiche Forschungsaktivitäten und entsprechendes fachliches Know-how der Kolleg*innen gibt. Das neue Personal wird sowohl seitens der Forschungsabteilung der Hochschule (= FH Kärnten Research) als auch über die Forschungsverantwortlichen und -Beteiligten des Studienbereichs Gesundheit & Soziales in seinen Vorhaben intensiv unterstützt werden.*

Ad 3.3 Personal

Ad 4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

„Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, die Präsenz gehörloser Lehrkräfte im Studiengang durch eine entsprechende Besetzung der auszuschreibenden Stellen zu sichern." (S. 21)

- *Das Entwicklungsteam und die Verantwortlichen des Studienbereichs Gesundheit & Soziales haben sich bereits darauf verständigt, dass die Präsenz gehörloser Lehrkräfte im Studiengang durch die entsprechende Besetzung der auszuschreibenden Stellen sichergestellt wird.*

Ad 3.4 Finanzierung

1. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;

2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser aus-laufen sollte und

3. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

„Wie unter Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 ausgeführt, empfiehlt die Gutachter*innengruppe, dafür Sorge zu tragen, dass die Österreichische Gebärdensprache an der Hochschule präsent und zugänglich ist. Es ist damit zu rechnen, dass dafür über die bisherige Studiengangsplanung hinaus finanzielle Mittel für die Entwicklung und Durchführung eines attraktiven ÖGS-Lernangebots für alle Hochschulangehörigen, für die Verdolmetschung von Hochschulveranstaltungen und für die Durchführung thematisch geeigneter Veranstaltungsangebote unter Einbeziehung der lokalen Gehörlosengemeinschaft benötigt werden." (S. 24)

- *Wie bereits auf S. 4 dieser Stellungnahme ausgeführt, erachtet die Hochschule und der Studienbereich Gesundheit & Soziales die Anregung, ein „attraktives ÖGS-Lernangebot für alle Hochschulangehörigen" zu schaffen, als äußerst wertvoll. Die Hochschule möchte ihr Profil einer inklusiven Hochschule weiter ausprägen und dafür auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.*

Abschließend möchten wir uns nochmals bei den Gutachter*innen für die konstruktiven Hinweise und Empfehlungen herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

DI Siegfried Spanz
Geschäftsführer

FH-Prof. Mag. Dr. Peter Granig
Rektor und Prokurist

Anhang

Schreiben des BMBWF zur Zuerkennung von Studienplätzen im Rahmen des FH-Ausbaus 2025/26 für die FH Kärnten